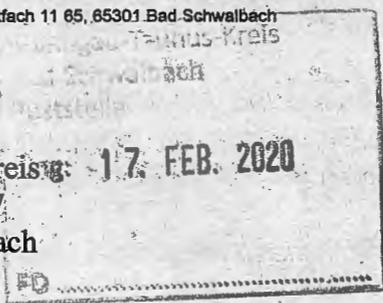


2018/02

Finanzamt Rheingau-Taunus, Postfach 11 65, 65301 Bad Schwalbach

An den
Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus Kreisg: 17. FEB. 2020
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach



Steuernummer/Geschäftszeichen

04 191 04407 - VI LStAG

Bearbeiter/in Frau Heil

Zimmer

Telefon (06124) 705-144

Fax (06124) 705-400

Dienstgebäude Emser Str. 27 A

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 03.01.2020

Datum 14.02.2020

Anrufungsauskunft Job-Ticket-Modell

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.01.2020 beantragen Sie die Anrufungsauskunft bezüglich der steuerlichen Würdigung des geplanten Job Ticket Modells.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Steuerfreie Behandlung gemäß § 3 Nr.15 EStG

I. Lohnsteuerrechtliche Behandlung für den Arbeitgeber

Nach § 3 Nr. 15 EStG sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geleistet werden steuerfrei.

Daraus folgt, dass grundsätzlich der Sachbezug in Höhe von 77,88 € pro Job Ticket den Arbeitslohn nicht erhöht und somit keine zusätzliche Lohnsteuer (LSt) entsteht.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr

Anschrift: Postfach 11 65 · 65301 Bad Schwalbach · Telefon (0 61 24) 7 05-0 · Telefax (0 61 24) 7 05-4 00

Verwaltungsstelle: Emser Str. 27 a · 65307 Bad Schwalbach

E-Mail: poststelle@FA-RT.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-rheingau-taunus.de

Bankverbindungen: LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE45 5005 0000 0001 0001 32 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE11 5000 0000 0051 0015 02 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

II. Einkommensteuerrechtliche Folgen für den Arbeitnehmer

Nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG mindern die vom Arbeitgeber zugewendeten steuerfreien Leistungen die nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG abziehbaren Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Überschreiten die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € nicht (der Anteil der Entfernungspauschale ist hierbei unmaßgeblich), so ergeben sich keine einkommensteuerrechtlichen Folgen für den Arbeitnehmer.

Übersteigen die Werbungskosten hingegen den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 €, können im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Arbeitnehmer nur die um die nach § 3 Nr.15 EStG steuerfreien Leistungen geminderten Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) berücksichtigt werden.

2. Pauschalierung gem. § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 b) EStG in Höhe von 15 %

I. Lohnsteuerrechtliche Behandlung für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 b EStG die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 %, für Zuschüsse, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geleistet werden, erheben.

Die Pauschalierung erfolgt aber nur, soweit die Kosten für das Job-Ticket nicht die Werbungskosten übersteigen, die der Arbeitnehmer gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG (Entfernungspauschale) in Ansatz bringen könnte.

II. Einkommensteuerrechtliche Folgen für den Arbeitnehmer

Diese pauschal besteuerten Bezüge mindern gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

3. Pauschalierung gem. § 40 Abs. 2 S.2 Nr. 2 EStG i. H. v. 25 % (Rechtslage ab 01.01.20)

I. Lohnsteuerrechtliche Behandlung für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG die Lohnsteuer auch mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben. Von der pauschalen Besteuerung in Höhe von 25 % sind alle Arbeitnehmer, die das Job Ticket empfangen, gleichermaßen betroffen.

II. Einkommensteuerrechtliche Folgen für den Arbeitnehmer

Wird seitens des Arbeitgebers die Pauschalierung gemäß § 40 Abs. 2 S.2 Nr. 2 EStG in Höhe von 25 % gewählt, **unterbleibt** hier eine Minderung der abziehbaren Werbungskosten bei der Einkommensteuer des Arbeitnehmers.

4. Anwendung der Freigrenze von 44 € gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG

I. Lohnsteuerrechtliche Behandlung für den Arbeitgeber

Die Wahrnehmung dieses Freibetrags setzt voraus, dass es sich um einen Sachbezug handelt, der den Vorteil von 44 € nicht übersteigt.

Erhalten die Arbeitnehmer ein Jahresticket im Wert von 77,88 €, ist im Zeitpunkt der Aushängung an den Arbeitnehmer die Freigrenze von 44 € für Sachzuwendungen überschritten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass die erteilte Anrufungsauskunft für die Besteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren nur bindend ist, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht. Die Anrufungsauskunft ist nicht bindend, wenn sie zuungunsten des Steuerpflichtigen dem geltenden Recht widerspricht. Die Bindungswirkung der Anrufungsauskunft entfällt im Übrigen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Anrufungsauskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden. Unbeschadet der §§ 129 - 131 der Abgabenordnung (AO) kann eine Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Rechtsprechung oder eine Verwaltungsanweisung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle/Bearbeitungsstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Im Fall der Ablehnung, Aufhebung oder Änderung einer Anrufungsauskunft kommt eine Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) nicht in Betracht, da es sich hierbei nicht um einen vollziehbaren Verwaltungsakt handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Just